

Antrag

der AfD-Fraktion

Thema: Notfallplan bei Ausbruch der ASP

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. zu berichten,

- inwieweit es gewährleistet ist, dass ein regelmäßiger Informationsaustausch und ein gemeinsam koordiniertes Vorgehen vor allem mit tschechischen Behörden stattfindet,
- welche Maßnahmen zur Eindämmung der ASP bisher umgesetzt worden sind, welche Effekte diese hatten und welche Maßnahmen für den Ausbruchsfall geplant werden,
- inwieweit Erkenntnisse aus den Maßnahmen in Tschechien bei der Planung der Maßnahmen im Freistaat Sachsen eingeflossen sind,
- welche konkreten Aufgaben das Verbindungsbüro in Prag bezüglich grenzüberschreitender Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest übernimmt,
- wie der Stand und der Inhalt (Erarbeitung) des gemeinsamen Tilgungsplans Bund-Länder ausgestaltet ist,

Dresden, 13.02.2019



Unterzeichner: André Barth
Datum: 13.02.2019

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

- ob eine Entschädigung der Schweinehalter, deren Betriebe im Sperrbezirk liegen (neben den bereits im TierGesG geregelten Fällen), vorgesehen ist insbesondere auch dann, wenn sie vorerst nur vom Im- und Exportverbort betroffen sind und falls dies der Fall ist, wie diese konkret geregelt ist.
- II. die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) dahingehend zu konkretisieren, dass im Falle des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen folgende Maßnahmen vorgesehen sind:
- a) allgemeines großflächiges Jagdverbot in den betroffenen Gebieten,
 - b) das Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle (gefährdetes Gebiet) wird mindestens von einem Radius von 4 km, des Kerngebietes (bei behördlicher Festlegung eines solchen) von mindestens 15 km sowie der Pufferzone von einem Mindestradius von 15 km großräumig wildsicher eingezäunt (u.a. mit Elektro-Zäunen, Duftzäunen sowie verschließbaren Zugangspunkten),
 - c) Wildschweine werden innerhalb des gefährdeten, eingezäunten Gebietes unter Zuhilfenahme von Jagd ausübungs berechtigten intensiv bejagt,
 - d) die Einhaltung des Zutrittsverbotes für das gefährdete Gebiet wird durch die Polizei oder anderen vorher zu bestimmenden Personen kontrolliert,
 - e) innerhalb des gefährdeten, eingezäunten Gebietes wird auch die Bejagung von Muttersauen gestattet,
 - f) die ehrenamtlichen Jäger, für die Bejagung der Wildschweine in diesem Notfall von der Arbeit freizustellen sind,

Begründung:

I. Die Bedrohung des Afrikanischen Schweinepest-Virus, welches hoch ansteckend ist für Schwarzwild und Hausschweine, ist noch lange nicht abgewandt. Im Gegenteil die Virus-Erkrankung breitet sich immer weiter aus. Vorreiter bei der Bekämpfung und Eindämmung der ASP ist Tschechien. Andere auch angrenzende Länder haben es hingegen nicht geschafft die Seuche einzudämmen und schlagen regelmäßig mit ihren Bekämpfungsmaßnahmen fehl.

Umso wichtiger ist es, einen guten Informationsaustausch mit den tschechischen Behörden zu gewährleisten, Erkenntnisse und Maßnahmen daraus abzuleiten und umzusetzen. Eine große Rolle, bei der Vorbeugung und Bekämpfung der ASP, spielen des Weiteren der Informationsaustausch und die Aufgabenverteilung bezüglich grenzüberschreitender Maßnahmen gegen die ASP mit dem Verbindungsbüro in Prag. Diese Erkenntnisse sollten in den zu erarbeitenden

gemeinsamen Tilgungsplan von Bund und Länder aufgenommen und konkretisiert werden.

II.

zu a- c)

Bei Seuchenausbruch muss zunächst einmal sichergestellt sein, dass sich die Seuche nicht in der Fläche verbreitet. Eine vorschnelle Bejagung beispielsweise durch Drückjagden der Wildschweine ohne vorherige Schutzmaßnahmen kann dazu führen, dass sich die Seuche rasant auf eine große Fläche ausbreitet und damit eine erfolgreiche Eindämmung und Tilgung der Seuche erschwert oder verhindert wird. Deswegen muss bei Ausbruch der ASP zunächst ein allgemeines Jagdverbot für die betroffenen Gebiete ausgesprochen werden. Als nächster Schritt muss die großräumige Einzäunung des betroffenen Gebiets erfolgen. Bei der Einzäunung erscheint es sinnvoll (nach tschechischen Vorbild) wildsichere Elektro- und Duftzäune einzusetzen. Die Duftzäune dienen dabei vordergründig zur Abschreckung der Wildschweine von diesem und damit der Instandhaltung des Zaunes. Nur wenn eine solche Einzäunung erfolgt ist, kann und soll in diesen Gebieten eine intensive Bejagung ausschließlich der Wildschweine unter Zuhilfenahme von Jagdausübungsberechtigten stattfinden. Zudem sollen die o.g. Mindeststrafen bei der Einzäunung geregelt werden. Die Größe der Gebiete aufgrund der Vor-Ort-Gegebenheiten sowie epidemiologischer Erkenntnisse kann die zuständige Behörde – wie gehabt – anpassen.

zu d)

Um eine Verschleppung der ASP, unter anderem durch „Besucherverkehr“ weiterhin zu verhindern ist es notwendig, dass das Zutrittsverbot für das gefährdete Gebiet streng kontrolliert wird. Bei eingezäunten Gebieten soll dies vorrangig an den Zugangspunkten des gefährdeten Gebietes erfolgen. Aber auch eine regelmäßige Überprüfung des wildsicheren Zauns muss gewährleistet werden.

zu e)

Bei Seuchenausbruch der ASP ist es im gefährdeten Gebiet unvermeidbar, die sonst unter Jagdausschluss stehenden Muttersauen zu bejagen. Das Risiko bei nicht Bejagung dieser, die Seuche weiter auszubreiten und nicht unter „Kontrolle“ zu bekommen wäre nicht tragbar.

zu f)

In Zeiten des Ausbruchs der ASP ist schnelles und effizientes Handeln unabdingbar. Damit eine intensive Bejagung der Wildschweine gewährleistet ist, ist es notwendig besonders die ehrenamtlichen Jäger zu entlasten. Sinnvoll erscheint dabei, ein Freistellungs- sowie Lohnfortzahlungs- und Verdienstauffüllmodell wie es beispielsweise in §§ 61, 62 SächsBRKG geregelt ist.